



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation von Marco Born, FDP-Fraktion:  
"Einbürgerung von Minderjährigen ohne Eltern" ([2014-339](#))

Datum: 9. Dezember 2014

Nummer: 2014-339

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation von Marco Born, FDP-Fraktion: "Einbürgerung von Minderjährigen ohne Eltern" ([2014-339](#))

vom 09. Dezember 2014

#### 1. Text der Interpellation

Am 02. Oktober 2014 reichte Marco Born die Interpellation "Einbürgerung von Minderjährigen ohne Eltern" (2014-339) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*In letzter Zeit haben Einbürgerungen von Minderjährigen ohne Eltern zugenommen. Auffällig viele Gesuchsteller stammen aus Sri Lanka. Obschon die Kinder hier geboren sind und die Eltern beteuern, wie wichtig der Schweizer Pass für Ihre Kinder sei, haben sie selber es in den 13-15 Jahren, in denen sie in unserem Land sind, nicht geschafft unsere Sprache zu erlernen. Mangelnde Deutschkenntnisse sind dann auch die Hauptbegründung, warum das Einbürgerungsgesuch ohne die Eltern gestellt wird.*

*Die vielbeschworene Einheit der Familie scheint für Einbürgerungen keine Rolle zu spielen. Ein Bier dürfen die Jugendlichen zwar noch nicht bestellen aber eine neue Staatsbürgerschaft annehmen schon.*

*Ich bitte die Regierung zu prüfen:*

- *Hält es die Regierung nicht für problematisch die Einheit der Familie mit der Vergabe von neuen Nationalitäten zu gefährden?*
- *Können Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen ohne Eltern in unserem Kanton generell bis zu deren Volljährigkeit zurückgestellt werden?*
- *Wie gedenkt die Regierung die Ausschaffung von straffällig gewordenen Eltern (Umsetzung der angenommenen Ausschaffungsinitiative) umzusetzen, wenn die minderjährigen Kinder den Schweizer Pass haben?*

#### 2. Einleitende Bemerkungen

##### Ausgangs- bzw. Rechtslage

##### **Bund:**

Das [Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts \(Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0\)](#) datiert von 1952. Bei dessen Erlass enthielt es bereits die Regelung in Art. 31 (heute Art. 33), dass die minderjährigen Kinder des Bewerbers in der Regel in dessen Einbürgerung einbezogen werden.

Begründet wurde diese Regelung mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Bürgerrechts in der Familie. Der Einbezug eines minderjährigen Kindes könne ausnahmsweise unmöglich sein: so bspw. bei der Wiedereinbürgerung der Mutter, wenn das Kind nicht in der Schweiz wohnt, oder könne unerwünscht sein, bspw. wenn das bald volljährige Kind sich nicht erfreulich entwickle oder aber erklärt, nicht Schweizer Bürger werden zu wollen. Hier sei dann zu entscheiden, ob die Einbürgerung auch der Eltern abgelehnt oder bis zur Volljährigkeit des Kindes aufgeschoben oder aber unter Ausschluss des Kindes vorgenommen werden soll<sup>1</sup>.

Das Bürgerrechtsgesetz von 1952 hat weiter in Art. 32 (heute Art. 33 eidg. BÜG) bereits bei seinem Erlass auch die selbständige Einbürgerung von minderjährigen Kindern vorgesehen. Danach können Minderjährige das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter stellen und über 16 Jahre alte Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Die Botschaft zum geltenden eidg. BÜG hält dazu fest, "dass nach schweizerischem Recht die selbständige Einbürgerung von Unmündigen schon immer möglich gewesen ist"<sup>2</sup>.

Das neue totalrevidierte eidg. Bürgerrechtsgesetz (BÜG)<sup>3</sup> enthält in Art. 30 die Regelung, wonach minderjährige Kinder in der Regel in die Einbürgerung der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen werden, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. Dabei sind bei Kindern ab dem 12. Altersjahr die Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 (*betr. Integrationskriterien*) eigenständig zu prüfen.

Weiter enthält das neue Gesetz in Art. 31 die Regelung, wonach Minderjährige das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter stellen können, wobei minderjährige Kinder ab dem Alter von 16 Jahren ihren eigenen Willen zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären haben.

### **Kanton Basel-Landschaft:**

Im kant. Bürgerrechtsgesetz (SGS 110) von 1965, welches das BÜG von 1877 abgelöst hat (dazwischen wurden einige Landratsverordnungen zur Einbürgerung erlassen, 1943, 1945, 1959), sind die Regelungen des Bundes über die Einbürgerung von Ehefrauen und minderjährigen Kindern übernommen worden, also insbesondere auch die Regelung, wonach Minderjährige selbständig eingebürgert werden können.

Bis Ende 1991 galt gemäss bundes- und kantonaler Gesetzgebung die Regelung, wonach die Ehefrau nur zusammen mit dem Ehemann eingebürgert werden kann. Diese Regelung stellte eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau dar und wurde als nicht mehr zeitgerecht und diskriminierend qualifiziert. Der Bundesgesetzgeber änderte im Rahmen einer 1990 erfolgten Revision - in Kraft seit 1. Jan. 1992 - die Bestimmungen der Einbürgerung von Ehegatten. Der Grundsatz der Einheit des Bürgerrechts in der Familie wurde aufgehoben, indem die individuelle oder gemeinsame Einbürgerung von ausländischen Ehegatten eingeführt wurde.

<sup>1</sup> [Botschaft des Bundesrates zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. In: Bundesblatt No 34, Bern 1951 \(BBl 1951 II, Nr. 34\) S. 701.](#)

<sup>2</sup> [Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4. März 2011, S. 2859](#)

Der Baselbieter Gesetzgeber passte sich im Rahmen der Totalrevision des [Bürgerrechtsgesetzes](#) im Jahre 1993 - in Kraft seit 1. Januar 1994 - der bundesrechtlichen Regelung an. Seither können Ehegatten individuell oder gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung im Kanton stellen.

Was minderjährige Kinder betrifft, so sind die genannten Regelungen bis heute gültig, also insbesondere auch die Regelung, wonach Minderjährige selber ein Gesuch stellen können (§§ 8 und 9 kant. BÜG).

Ein Minderjähriger kann frühestens im Alter von 11 Jahren selbständig das Gesuch um Einbürgerung stellen. Dies aufgrund der bundesrechtlichen Regelung, wonach Voraussetzung der Einbürgerung eine Wohnsitzdauer von 12 Jahren in der Schweiz ist, wobei die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gewohnt hat, doppelt gerechnet wird (Art. 15 Abs. 1 und 2 eidg. BÜG).

Minderjährige, unabhängig davon, ob sie in das Einbürgerungsgesuch der Eltern einbezogen sind, oder ob sie selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen, haben die Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, und zwar diejenigen, welche in Anbetracht ihres Alters relevant sind (Integration, Sprachkenntnisse, Beachten der Rechtsordnung).

Abklärungen der SID bei selbständiger Einbürgerung Minderjähriger:

Die Sicherheitsdirektion klärt bei strafmündigen Minderjährigen (ab vollendetem 10. Altersjahr) ab, ob Verurteilungen wegen Straftaten erfolgt sind. Weiter nimmt sie bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Altersjahr die Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung, und bei Minderjährigen ab dem vollendeten 16. Altersjahr zusätzlich die Loyalitätserklärung entgegen. Weiter holt die SID auch Referenzen bei Lehrerschaft und Arbeitgebern ein.

Minderjährige bis zum 16. Altersjahr, die selbständig eingebürgert werden, werden immer zusammen mit den Eltern zum Gespräch bei der SID eingeladen. Ab dem 16. Altersjahr erfolgt die Einladung ohne Eltern.

#### **Weitere Kantone:**

Unsere Nachbarkantone wie Aargau, Basel-Stadt, Bern und Solothurn haben die gleichen Regelungen betreffend die Einbürgerung von Minderjährigen wie der Bund und der Kanton Basel-Landschaft.

### **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Hält es die Regierung nicht für problematisch die Einheit der Familie mit der Vergabe von neuen Nationalitäten zu gefährden?*

#### **Antwort des Regierungsrats:**

Für die Regierung ist nicht erkenntlich, worin eine Problematik bestehen soll, dass in Familien unterschiedliche Staatsangehörigkeiten bestehen.

---

<sup>3</sup> Dieses Gesetz wurde am 20. Juni 2014 von den eidg. Räten verabschiedet. Es wird frühestens im Herbst 2016 in Kraft treten, damit diejenigen Kantone, die Anpassungsbedarf haben, genügend Zeit haben ihre Bürgerrechtsgesetze zu revidieren.

Was die "Einheit der Familie" im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht betrifft, so ist vorweg festzuhalten, dass selbst für Schweizer Bürger und Bürgerinnen diese Einheit nicht mehr gilt. So wurden im Rahmen der Neuregelung des Namens von Ehegatten und Kindern auch die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts geändert. Seit 1. Januar 2013 gilt die Regelung von Art. 161 [Zivilgesetzbuch \(ZGB, SR 210\)](#), wonach jeder Ehegatte sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht behält. Weiter gilt seither die Regelung von Art. 271 ZGB, wonach das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils erhält, dessen Namen es trägt (Abs. 1), wobei - wenn das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils erhält - es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen erwirbt (Abs. 2).

Unterschiedliche Nationalitäten innerhalb einer Familie sind in unserer globalisierten Welt eine alltägliche Erscheinung. So waren bspw. im Jahre 2013 36% der in der Schweiz geschlossenen Ehen binationale Ehen, wobei im vorliegenden Zusammenhang damit Ehen gemeint sind, bei denen ein Ehegatte die schweizerische Staatsangehörigkeit, der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt<sup>4</sup>. Die Kinder aus solchen gemischt nationalen Ehen erwerben praktisch ausnahmslos die Staatsangehörigkeiten ihrer Eltern. Somit entstehen durch Abstammung wesentlich mehr Doppelstaater als durch Einbürgerung. Weiter ist auf die Auslandschweizer zu verweisen. Rund 73% der Auslandschweizer<sup>5</sup> sind Doppel- bzw. Mehrfachstaater.

2. *Können Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen ohne Eltern in unserem Kanton generell bis zu deren Volljährigkeit zurückgestellt werden?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Eine Zurückstellung von Einbürgerungsgesuchen Minderjähriger ist nicht möglich. Wie aus den dargelegten rechtlichen Erörterungen hervorgeht, können Minderjährige ab dem 11. Altersjahr durch ihre gesetzliche Vertretung selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen. Sie haben Anspruch auf die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens und ihr Gesuch ist – sofern sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind – gutzuheissen.

3. *Wie gedenkt die Regierung die Ausschaffung von straffällig gewordenen Eltern (Umsetzung der angenommenen Ausschaffungsinitiative) umzusetzen, wenn die minderjährigen Kinder den Schweizer Pass haben ?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Wenn aufgrund des [Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer \(Ausländergesetz, AuG, SR. 142.20\)](#)<sup>6</sup> eine ausländerrechtliche Massnahme vorgesehen ist, so wird geprüft, ob dennoch das Familienleben mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz ermöglicht

<sup>4</sup> (total 39'794 Ehen, wovon 14'363 Schweizer/in mit Ausländer/in, 5'914 zwischen Ausländer/in, 19'517 zwischen Schweizer/in)

<sup>5</sup> Ende 2012 lebten 716'000 Schweizer/innen im Ausland, davon 26.96% mit ausschliesslich schweiz. Staatsangehörigkeit, 73.04% mit mehrfacher Staatsangehörigkeit; Zahlen aus dem Bericht vom 13. Mai 2013 der Staatspolit. Kommission des Ständerates zur parlamentarischen Initiative für ein Auslandschweizergesetz (11.446)

<sup>6</sup> Allenfalls in Verbindung mit dem [Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit \(Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681\)](#)

werden muss: Wenn minderjährige Kinder das Schweizer Bürgerrecht besitzen, so vermittelt das grundsätzlich einen abgeleiteten Anspruch gemäss Art. 8 der [Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(EMRK, SR 0.101\)](#) auf Schutz des Familienlebens, sofern der kriminelle Elternteil mit den minderjährigen Kindern zusammenlebt. Leben sie voneinander getrennt, so müssen gemäss geltender Bundesgerichtspraxis alle nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, um den Anspruch auf die Achtung des Rechts auf Familienleben geltend machen zu können:

- Affektive enge Beziehung zwischen Elternteil und Kind / Kindern,
- wirtschaftlich enge Beziehung zueinander besteht,
- klagloses Verhalten des Elternteils,
- Beziehung kann nicht auf Distanz gelebt werden.

Wenn der Anspruch auf Schutz des Familienlebens bejaht wird, gilt dieser nicht absolut, sondern kann im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK eingeschränkt werden, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage (AuG) besteht und die Massnahme verhältnismässig ist.

Bereits heute finden Wegweisungen von straffällig gewordenen Eltern(teilen) statt, wenn sich diese Massnahme als verhältnismässig erweist. Richtig ist jedoch, dass die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts an ein Mitglied der Kernfamilie des Betroffenen die Ergreifung ausländerrechtlicher Massnahmen, auch bei Straffälligkeit, erschwert.

Liestal, 09. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter